

Landkreis Göttingen

Untere Naturschutzbehörde

70 11 05 10 136

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa"

in der Stadt Bad Sachsa (Ortsteile Tettenborn, Neuhof, Nüxei und Steina), in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Ortsteile Osterhagen und Bartolfelde), in der Gemeinde Walkenried (Ortsteil Walkenried) und im Gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Göttingen

vom 04.02.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Itelteich“, „Priorteich/Sachsenstein“, „Weißensee und Steinatal“, „Juliushütte“, „Steingraben – Mackenröder Wald“ sowie „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ sowie die drei Naturdenkmäler „Kleine Trogsteinschwinde bei Tettenborn Kolonie“, „Pfaffenholzschwinde“ und „Römerstein bei Nüxei“.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Regionen Weser-Leinebergland und Harz und erstreckt sich vom südwestlichen Harzvorland über den Mittelgebirgsrand bis in den südlichen Teil des Harzes. Es befindet sich in der Stadt Bad Sachsa (Ortsteile Tettenborn, Neuhof, Nüxei und Steina), in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Ortsteile Osterhagen und Bartolfelde), in der Gemeinde Walkenried (Ortsteil Walkenried) und im Gemeindefreien Gebiet Harz.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde -, bei der Stadt Bad Sachsa, der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (DE 4329-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates

vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1546 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das aus mehreren Teilflächen bestehende NSG "Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa" erstreckt sich von Osterhagen im Südwesten bis nach Walkenried an der thüringischen Landesgrenze bei Ellrich im Nordosten. Es umfasst eine Vielzahl von Biotopkomplexen auf Zechstein mit einzigartigen Strukturen des Gipskarstes und bedeutenden Restflächen historischer Kulturlandschaften wie die Walkenrieder Klosterteiche und alte Hute- waldstrukturen. Auch geschichtlich bedeutsame Orte wie die ehemaligen KZ-Außenlager bei Ellrich-Juliushütte, Nüxei und Osterhagen sind Teil des Schutzgebietes. Ferner liegen Bereiche des NSG im „Grünen Band Eichsfeld-Werratal“.

Das NSG wird in weiten Teilen von Buchenwäldern geprägt, in denen sich kleinflächig Schluchtwälder, Höhlen, Erdfälle, Felsen und andere Karststrukturen finden, deren trockene Standorte Kalktrockenrasen und Gebüsche tragen. Eine besondere Bedeutung hat die Himmelreichhöhle, eine außerordentlich große Höhle im Gipsmassiv zwischen Itelteich und Pontelteich. Aus geologischer Sicht bedeutend ist darüber hinaus die Bildung von Quellungshöhlen auf ehemaligen Steinbruchsohlen durch Vergipsung des freigelegten Anhydritgesteins.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gebietes bilden Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen sowie artenreiche und größtenteils naturnahe Teiche, die von Sümpfen, Erlen-Bruch- und Sumpfwäldern umgeben werden. Das Gebiet umfasst zudem natürliche Fließgewässerabschnitte und Talauen mit Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen-Auwäldern. Dabei weist insbesondere die Steina eine natürlich vorkommende, stark schwankende Wasserführung auf.

Der Schutzgebietsteil südlich der Bundesstraße 243n ist Teil des bedeckten Karstes im Südharz. Hier stehen Flusskiese und Buntsandstein über verkarsteten Zechstein an. Die Flächen östlich des Weißensees sind mit einem naturnahen Seggen-Buchenwald mit Eiben- und Elsbeerenvorkommen bestanden. Eine weitere Besonderheit sind die Dolinen östlich von Nüxei, in denen sich ein größeres zusammenhängendes Feuchtgebiet entwickelt hat.

Das Gebiet gehört zum Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG und dient der Vernetzung von Gipskarstbiotopen des südwestlichen Harzvorlandes sowie der Sicherung des länderübergreifenden Biotopverbundes zwischen Harz und Hainich. Die vielfältigen Biotopkomplexe stellen bedeutsame Lebensräume insbesondere für verschiedene Tierarten dar, wie zum Beispiel Kammmolch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Uhu (*Bubo bubo*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Biber (*Castor fiber*) und eine Vielzahl von hochgradig gefährdeten Tagfalter-Arten.

Weiter ist das Schutzgebiet als eines der fledermausartenreichsten FFH-Gebiete Niedersachsens von herausragender Bedeutung für eine bemerkenswerte Anzahl an Fledermausarten, u. a. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Großes

Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der gipskarsttypischen Landschaftsausprägung des Südhärzer Zechsteingürtels mit Erdfällen, Höhlen, Bachschwinden, Karrenfeldern, Quellungshöhlen, Poljen und natürlichen aber auch anthropogen geschaffenen Gipsfelsen mit Spalten- und Felsbandvegetation, Gipsschuttfuren sowie Pionierrasen; von besonderer Bedeutung sind der Sachsenstein als größte Gipsfelswand Mitteleuropas, die Dolomiffelsen des Römersteins als freiliegendes Zechsteinriff mit hoher heimatkundlicher Bedeutung und die Fitzmühle, eine nach Westen exponierte Gipssteilwand mit Austritt eines Höhlenbaches in ein Karstblindtal,
2. die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren, insbesondere von natürlichen Gipskarsthöhlen (z.B. die Himmelreichhöhle, das Weingartenloch, und die Trogstehnhöhlen) und Stollen (z.B. im Bereich des KZ-Geländes Juliushütte) als Winter- und Schwärmquartiere, sowie der Jagdlebensräume von in Ihrem Bestand gefährdeten Fledermaus-Arten, unter anderem des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie der unter § 2 Abs.1 genannten Arten,
3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Kalkmagerrasen, auch in aufgelassenen Gipssteinbrüchen, unter anderem als Lebensraum von Reptilien und Insekten,
4. die Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Teiche mit ihren Sumpf- und Verlandungsflächen, unter anderem als avifaunistisch wertvolle Bereiche,
5. die Erhaltung und Entwicklung in enger Verzahnung mit den karsttypischen Erscheinungen stehenden naturnahen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern insbesondere auf Gips und Orchideen-Buchenwäldern an steilen Gips- und Dolomiffelsen sowie Schluchtwäldern an nordexponierten Gipssteilhängen wie z.B. im Bereich der Gipsklippen des Rösebergs,
6. die Entwicklung von Pionier- und Sukzessionswald zu standortgerechten Waldgesellschaften unter anderem zum Schutz des Lebensraums von Uhu und diversen Fledermausarten,
7. die Sicherung der historischen Waldnutzungsform „Hutewald“ bei Walkenried,

8. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern unter anderem als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge, mit bedeutenden Erlen-Esche-Auwäldern und Hochstaudensäumen,
 9. die Erhaltung des Seggenbuchenwaldes mit Eibe und Elsbeere östlich der Fitzmühle,
 10. die Entwicklung der Gewässerdurchgängigkeit,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von halbnatürlichen bis naturnahen Teichgebieten, zum Teil als kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, zum Teil als nährstoffarme oder nährstoffreiche Stillgewässer, vielfach mit gut ausgeprägter Wasser- und Verlandungsvegetation, zum Teil auch als wassergefüllte Erdfälle oder mit stark schwankenden Karstwasserspiegel, unter anderem als Teillebensraum von Amphibien wie z.B. des Kammmolchs,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von nutzungsbedingten mesophilen, aber auch bodensauren Eichen-Mischwäldern auf Buchenwaldstandorten, unter anderem als Teillebensraum von diversen Fledermausarten und der Wildkatze, z.B. rund um das Teichgebiet bei Walkenried,
 13. die Erhaltung und Entwicklung von feuchten Grünland- und Niedermoorbereichen, unter anderem mit Pfeifengraswiesen, nährstoffarmen Seggenrieden, Staudenfluren und Borstgrasrasen,
 14. die Vernetzung der Lebensräume im Gipskarst für verschiedene Tier- und Pflanzenarten,
 15. die Förderung einer an den vorgenannten Zielen des Naturschutzes orientierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 16. die naturnahe und landschaftsgerechte Neugestaltung der im Abbau befindlichen und herzurichtenden Steinbrüche.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 136 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) Temporäre Karstseen und -tümpel (LRT 3180*) als naturnahe, temporäre Gewässer in Erdfällen, Dolinen und Poljen, welche durch einen natürlichen Grund- und Karstwasserhaushalt mit episodischem oder periodischem Anstieg des Wasserspiegels geprägt sind. Diese liegen teils in naturnahen Wäldern, teils in extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Die typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*), kommen in stabilen Populationen vor,

- b) Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*) als naturnahe, besonnte Kalk- und Gipsfelsköpfe sowie offene und steinige Stellen in flachgründigen Kalkmagerasen mit Pionierrasen aus Therophyten und *Sedum*-Arten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Felsen-Schmalwand (*Cardamine petraea*), kommen in stabilen Populationen vor,
- c) Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230*) als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie und teilweise mit alten Baumgruppen bestandene Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) kommen in stabilen Populationen vor,
- d) Kalkschutthalden (LRT 8160*) als naturnahe, waldfreie Gipsschutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*) und Kriechendes Gipskraut (*Gypsophila repens*) kommen in stabilen Populationen vor,
- e) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, überwiegend innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Daneben sind spezifische Habitatstrukturen wie Felsen, Felsschutt und Höhlen vorhanden. In der Baumschicht kommen insbesondere Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) vor. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Echter Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), kommen in stabilen Populationen vor,
- f) Moorwälder (LRT 91D0*) als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), kommen in stabilen Populationen vor,
- g) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen und an Bächen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten wie Schwarzerle

(*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammengesetzt. Ein überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation (LRT 3130) als basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser sowie sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, mit flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings-und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Eiumpfbinse (*Eleocharis ovata*), kommen in stabilen Populationen vor,
- b) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen (LRT 3140) als Kleingewässer mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, kalkhaltigem bzw. basenreichem Wasser, vorwiegend mergeligem oder steinigem Grund, einer gut entwickelten Unterwasser-Vegetation aus Armelechteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Vielstachelige Armelechteralge (*Chara polyacantha*), kommen in stabilen Populationen vor,
- c) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) als naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. *Potamogeton*-Arten und Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), kommen in stabilen Populationen vor,
- d) Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (LRT 6210) als arten- und strukturreiche Kalkmagerrasen mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien oder als naturnahe Blaugrasrasen auf Gips. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fransenezian (*Gentianopsis ciliata*), Deutscher Kranzenzian (*Gentianella germanica*), Große Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), kommen in stabilen Populationen vor,
- e) Pfeifengraswiesen (LRT 6410) als artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Kümmelblättriger Silge (*Selinum carvifolia*) und Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) kommen in stabilen Populationen vor,

- f) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) kommen in stabilen Populationen vor,
- g) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*), kommen in stabilen Populationen vor,
- h) Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) als naturnahe, waldfreie Moore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten insbesondere im Verlandungsbereich der Teiche, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) kommen in stabilen Populationen vor,
- i) Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8210) als natürlich strukturierte, ungestörte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen von feucht-kühl bis trocken-warm. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechliches Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Kriechendes Gipskraut (*Gypsophila repens*) kommen in stabilen Populationen vor,
- j) Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310) als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen (z.B. Höhlengewässer) und mikroklimatischen Verhältnissen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind. Die charakteristischen Arten, wie zum Beispiel das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), kommen in stabilen Populationen vor,
- k) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Naturverjüngung der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z.B. Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor,

- l) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die Naturverjüngung der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Haselwurz (*Asarum europaeum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor,
- m) Orchideen-Kalk-Buchenwälder (LRT 9150) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf trockenwarmen Kalkstandorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die Naturverjüngung der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Eibe (*Taxus baccata*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Finger-Segge (*Carex digitata*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) kommen in stabilen Populationen vor,
- n) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige Bestände auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie)

- a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Erhaltung und Wiederherstellung von ungestörten Höhlen (z.B. die Kleine Troghöhle) und Stollen (z.B. im Bereich der Julishütte) als Winter- und Schwärmquartier sowie von naturnahen Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur

mit unterwuchsreichen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,

- b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Erhaltung und Wiederherstellung von ungestörten Höhlen und Stollen als Winter- und Schwärmquartier, insbesondere des Weingartenlochs, sowie von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsreichen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von ungestörter Höhlen und Stollen als Winter- und Schwärmquartiere, insbesondere der Himmelreichhöhle, der Pontelnebenhöhle und des Weingartenlochs, sowie von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden als Jagdlebensraum,
- d) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- e) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, sowie mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kiese, Steine, Totholzelementen). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- f) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend

auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wildwachsende Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. Felsen und sonstige Steilwände, außer den in § 4 Abs.2 Nr. 13 genannten, zu erklettern,
5. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
6. das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, auch (ferngesteuerte) Modellboote,
7. außerhalb der zugelassenen Angelplätze an Teichen zu angeln,
8. Abfälle wegzuwerfen,
9. außerhalb von Fahrwegen zu reiten,
10. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Flugmodelle) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen; der Einsatz von Fluggeräten für jagd-, forstliche und landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. das Betreten, Beleuchten und Beeinträchtigen der Höhlen, Schwinden und Stollen,

- 15. Pflanzen und Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen sowie gebietsfremde oder invasive Arten,
 - 16. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 - 17. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen vorzunehmen,
 - 18. der Einschlag von Eiben und Elsbeeren im Bereich Fitzmühlenspring,
 - 19. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn diese keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehend sind.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege (als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien) und der gekennzeichneten/markierten Wanderwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs.3 und § 33 Abs.1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien verwendet werden dürfen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt ist zulässig,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG. Unterhaltungsarbeiten muss die untere Naturschutzbehörde wegen des Vorkommens des Bachneunauges und der Groppe vorher zustimmen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. Maßnahmen und Einrichtungen zum Erhalt und der Nutzung der „KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Außenstelle Ellrich (Thüringen)“ sowie Maßnahmen im Bereich der „Helmetalbahn“. Freigestellt ist dabei insbesondere:
 - a) das Offenhalten der Wege,
 - b) das Freilegen und Freihalten von Gebäuderesten sowie Arbeiten zu deren Erhaltung im Rahmen von Genehmigungen der Denkmalschutzbehörden, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn angezeigt und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abgestimmt wurden,
 - c) das Aufstellen von Schildern, die über die Gedenkstätte informieren, sowie zur Lenkung der Besucher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) das Führen von Besuchergruppen,
 - e) das Ablegen von Gebinden und Blumenschmuck am Gedenkstein,
 8. die bestehenden Anlagen und Einrichtungen für Abbaustätten einschließlich Zu- und Abfahrten sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung im Rahmen der erteilten Genehmigungen. Änderungen von Herrichtungsmaßnahmen, für die keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen und durchgeführt werden,
 9. das Baden im Priorteich an der hierfür vorbehaltenen Stelle des Nordufers,
 10. die Unterhaltung des Hutewaldes bei Walkenried,
 11. die Veranstaltung eines Osterfeuers auf dem in der Karte dargestellten Flurstück,
 12. ein Zeltlager der Jugendfeuerwehr Osterhagen auf dem in der Karte dargestellten Flurstück an sieben Tagen im Jahr,

13. das Beklettern der in der Detailkarte 06 der Anlage 2 verzeichneten Felsen „Römersteine“ auf den in den Anlagen 3.1 und 3.2 verzeichneten zulässigen Kletterbereichen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Bereich der zulässigen Kletterrouten ist es verboten,

- a) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen.
- b) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen bzw. Felsbereiche sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt,

14. das Schlittschuhlaufen auf den in der Karte dargestellten wassergefüllten Erdfällen,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
6. die Anlage von offenen Tränkestellen an Gewässern nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. unter Auszäunung der Gewässer im Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante; eine kurzzeitige Beweidung der Ufer ohne Auszäunung ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung und von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder (LRT 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen der LRTs 91E0, 9160 und 91D0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Flächen des LRT 91D0 nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9150, 9160, 9180, 91E0 und 91D0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Auf Waldflächen gemäß Anlage III zu der Begründung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

4. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2, 3 und 4 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).

(5) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zulässig,
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen auf oberflächlich anstehendem Gips- und Dolomitgestein sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen,
 2. ohne die Ausbringung von Kurrungen auf oberflächlich anstehendem Gips- und Dolomitgestein sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen,
 3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. ohne die Jagd
 - a) auf wildfarbene Katzen,
 - b) mit Totschlagfallen.
- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder die Anzeigepflichten der Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen

1. über die Naturschutzgebiete:

- a) „Priorteich/Sachsenstein“ in Walkenried, Landkreis Blankenburg (brit. Zone) vom 21.11.1949 (Mitteilungsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Stück 2 vom 16.03.1950), geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.05.1997 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Priorteich/Sachsenstein“, Gemeinde Walkenried, Landkreis Osterode am Harz vom 21.11-1949 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 12 vom 16.06.1997 u. Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 8 vom 02.04.2001)
- b) „Itelteich“ Verordnung Landkreis Blankenburg (brit. Zone) vom 21.11.1949 (Mitteilungsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Stück 2 vom 16.03.1950, S. 7), i. d. Fassung der Änderungsverordnungen vom 28.05.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 12 vom 16.06.1997, S. 118) und vom 28.05.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 02.04.2001, S. 66),
- c) „Juliushütte“ in der Gemeinde Walkenried im Landkreis Osterode am Harz vom 30.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2 vom 16.01.1989, S. 26) i. d. Fassung der Änderungsverordnung vom 11.04.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 15.05.1995, S. 97),
- d) „Weißensee und Steinatal“ bzw. „Weißensee - Steinatal“, Stadt Bad Sachsa, Ortsteil Nüxei, Landkreis Osterode am Harz vom 05.08.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.1982),
- e) „Steingrabental – Mackenröder Wald“ im Landkreis Osterode am Harz vom 08.07.1999 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 19 vom 01.10.1999),
- f) „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ in der Samtgemeinde Walkenried, in der Stadt Bad Sachsa sowie im Gemeindefreien Gebiet Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 17.12.2007 (Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1743),

2. und über die Naturdenkmäler

- a) „Kleine Trogsteinschwinde bei Tettenborn Kolonie“ Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals (ND-OHA 82) im Landkreis Osterode am Harz vom 20.06.2005 (Verkündung am 01.07.2005),
- b) „Pfaffenholzschwinde“ Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals (ND-OHA 78) im Landkreis Osterode am Harz vom 20.06.2005 (Verkündung am 01.07.2005),

c) „Römerstein bei Nüxei“ Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals (ND-OHA 33) im Landkreis Osterode am Harz vom 20.06.2005 (Verkündung am 01.07.2005)

außer Kraft.

Göttingen, 04.02.2021

gez.

Bernhard Reuter

Landrat

L.S.